

Dr. Diego Semmler, 35321 Laubach

An den
Staatsgerichtshof des Landes Hessen
Luisenstraße 9 – 11
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen
AZ: WPG 20/1 – 2018

Datum
31. Januar 2020

In der Wahlprüfungssache

des Herrn **Dr. Diego Semmler**, Richard-Wagner-Straße 2a, 35321 Laubach

– Einspruchsführer –

gegen

die Wahl zum 20. Hessischen Landtag

AZ: WPG 20/1 – 2018

lege ich hiermit gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag vom 18. Dezember 2019, zugestellt am 20. Dezember 2019, mit dem die Wahl zum Hessischen Landtag vom 28. Oktober 2018 für gültig erklärt wurde,

Wahlprüfungsbeschwerde

ein und **beantrage**,

unter Abänderung des Beschlusses des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag vom 18. Dezember 2019, zugestellt am 20. Dezember 2019, AZ: WPG 20/1 – 2018, die Wahl zum Hessischen Landtag vom 28. Oktober 2018 für ungültig zu erklären.

Zur Begründung führe ich aus:

Das Wahlprüfungsgericht hat den Einspruch zu Unrecht als offensichtlich unbegründet verworfen. Denn entgegen der Ansicht des Wahlprüfungsgerichts hat der Einspruchsführer ausreichende Tatsachen vorgetragen, die geeignet sind, von derart erheblichen Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren auszugehen zu müssen, dass sie den Ausgang der Wahl und damit das Wahlergebnis beeinflussen können. Das Wahlgericht hat es nämlich unterlassen die im Einspruch vorgetragene Unregelmäßigkeiten zu prüfen, obwohl es genügend belastbare Ansatzpunkte dafür gab, die eine Nachprüfung erforderlich machen. Das Wahlprüfungsgericht bestätigt zwar die gerügten Unregelmäßigkeiten zum Teil. Es kommt dann aber fehlerhaft ohne weitere Begründung zu dem Schluss, dass diese Unregelmäßigkeiten zu klein seien, um das Wahlergebnis zu beeinflussen. Das Wahlgericht kann über die Größe der genannten Unregelmäßigkeiten aber gar keine Aussage treffen, da es die Vergleichsgröße, wie viele falsch zugeordnete Stimmen mindestens notwendig sind, um das Wahlergebnis zu ändern, fehlerhaft ermittelt. Die Annahmen, die der Landeswahlleiter zur Berechnung dieser Größe trifft, sind nicht korrekt. Hätte das Wahlgericht den Einspruch geprüft und, wie beantragt, eine Neuauszählung vorgenommen, wäre es zu einem anderen Ergebnis gekommen und hätte dem Einspruch stattgeben müssen und die Wahl zum Hessischen Landtag vom 28. Oktober 2018 für ungültig erklären müssen. Im Einzelnen:

I. Die Mindestgröße der „ergebnisrelevanten Änderung“ ist fehlerhaft.

1. Das Wahlgericht setzt „mandatsrelevante“ und „ergebnisrelevante“ Unregelmäßigkeiten gleich

Das Wahlprüfungsgericht ist bei der Prüfung davon ausgegangen, dass eine erhebliche Unregelmäßigkeit, die das Wahlergebnis beeinflusst, genau dann vorliegt, wenn eine „mandatsrelevante Unregelmäßigkeit“ gegeben ist.

Hätte das Wahlprüfungsgericht berücksichtigt, dass das Wahlergebnis nicht nur einen Einfluss auf die Mandate des Landtags hat, sondern auch auf die Parteienfinanzierung, wäre es zu dem Schluss gekommen, dass bereits eine Änderung von 718 Stimmen erheblich ist, denn eine Verschiebung dieser Anzahl an Stimmen zugunsten der Tierschutzpartei entscheidet darüber, ob die Tierschutzpartei Parteienfinanzierung erhält oder nicht. Hätte es weiterhin berücksichtigt, dass eine Änderung der Rangfolge – zumindest der im Landtag vertretenen – Parteien erheblich ist, wäre es zu dem Schluss gekommen, dass bereits eine Änderung um 34 Stimmen erheblich ist, denn eine Verschiebung dieser Anzahl an Stimmen von den Grünen zur SPD entscheidet über die Rangfolge dieser Parteien.

Das Wahlprüfungsgericht wäre in beiden Fällen zu dem Schluss gekommen, dass es sich bei den vom Einspruchsführer vorgetragene Unregelmäßigkeiten erheblich sind und hätte den Einspruch nicht als offensichtlich unbegründet zurückweisen dürfen, sondern eine Neuauszählung vornehmen lassen müssen.

2. Eine Korrektur von 2479 Stimmen kann ausreichen, um die Sitzverteilung zu verändern.

Unabhängig davon ist das Wahlprüfungsgericht bei der Berechnung der Anzahl an Stimmen, die mindestens benötigt werden, um eine Mandatsänderung herbeizuführen, davon ausgegangen, dass ausschließlich Stimmen zu viel oder Stimmen zu wenig gezählt wurden. Andere Möglichkeiten wurden nicht bedacht. Das Wahlprüfungsgericht ist daher davon ausgegangen, dass eine Änderung der Sitzverteilung erst ab einer Änderung der Stimmen um mindestens 4326 möglich ist.

Nicht berücksichtigt wurde, dass Stimmen für eine falsche Partei gezählt wurden, oder eine Kombination aus zu viel gezählten, zu wenig gezählten oder falsch gezählten Stimmen aufgetreten sind. In diesem Fall hätte das Wahlprüfungsgericht die Schwelle für eine mandatsrelevante Änderung nach einem anderen Verfahren berechnen müssen. Eine solche Berechnung ist in Anlage 2 erläutert. Sie zeigt, dass im ungünstigsten Fall, nämlich wenn Stimmen von der AfD der CDU zugerechnet wurden, bereits eine Korrektur von 2479 Stimmen ausreicht, damit sich die Sitzverteilung ändert.

Mit dieser niedrigeren Grenze hätte das Wahlprüfungsgericht eine Änderung der Sitzverteilung nicht eindeutig ausschließen können und den Einspruch nicht als offensichtlich unbegründet zurückweisen dürfen, sondern die betroffenen Wahllokale neu auszählen müssen.

II. Die Größe der Ungenauigkeiten ist unbekannt.

1. Zum Großteil wurde lediglich nach Vertauschungen gesucht.

Das Wahlprüfungsgericht hat nach eigener Aussage auf S. 41 ff. in 16 der vom Einspruchsführer genannten Wahllokalen lediglich untersucht, ob eine Vertauschung der Stimmen der FREIE WÄHLER mit einer anderen Partei möglich ist. Der Einspruchsführer sieht eine Vertauschung der Stimmen in den meisten Wahllokalen als wahrscheinliche Ursache, diskutiert aber auf Seite 5 seines Einspruchs ausdrücklich auch andere Möglichkeiten, da ohne eine Neuauszählung die Ursache nur vermutet werden kann. Da das Wahlprüfungsgericht in diesen 16 Wahllokalen ausschließlich auf Vertauschung geprüft hat, konnte es die anderen genannten Fehlerursachen gar nicht entdecken. Hätte das Wahlgericht nach weiteren Unregelmäßigkeiten gesucht, wäre es fündig geworden.

Dass eine solche Überprüfung notwendig ist, hätte das Wahlprüfungsgericht sowohl am Beispiel der Gemeinde Einhausen erkennen müssen, wo die Unstimmigkeiten ebenfalls die Parteien FDP, AfD und DIE PARTEI betreffen. Die Stimmen der FREIE WÄHLER wurden in diesem Fall nicht der Partei Piraten, sondern weitgehend der FDP zugerechnet.

In dem Einspruch ist in Anlage 4 bereits ein weiteres Beispiel aus Wahlbezirk

53101400031 (Pohlheim) benannt, das sich nicht durch eine bloße Vertauschung der Stimmen zwischen FREIE WÄHLER und PIRATEN erklären lässt. In diesem Fall sind auch die Parteien SPD, Graue Panther und BüSo betroffen und die Stimmen der FREIE WÄHLER wurden weitgehend den ungültigen Stimmen zugerechnet. In dem Beschluss der Kreiswahlleitung Gießen wurde damals festgestellt, dass eine Aufklärung nur durch Nachzählen der Stimmen erfolgen konnte. Hätte das Wahlgericht diesen Sachverhalt korrekt überprüft, wäre es zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Mandatsrelevanz ohne Neuauszählung nicht ohne weiteres auszuschließen ist und es hätte den Einspruch nicht zurückweisen dürfen.

2. Es wurde nur nach Mandatsrelevanz von Piraten und FREIE WÄHLER gesucht.

Weiterhin geht das Wahlprüfungsgericht in seiner Stellungnahme auf Seite 46 davon aus, dass eine Mandatsrelevanz erst vorliegt, wenn die FREIE WÄHLER die 5%-Hürde erreichen. Es stellt aber ebenfalls fest, dass sich die Unregelmäßigkeiten auch auf andere Parteien erstrecken und hätte daher prüfen müssen, ob bei anderen Parteien eine Mandatsrelevanz vorliegen kann. Hätte es dies getan, wäre es nicht zu dem Schluss gekommen, dass der Einspruch offensichtlich unbegründet ist.

3. Der Zusammenhang von Erst- und Zweitstimmen wurde ohne Argumentation ignoriert.

Das Wahlprüfungsgericht zieht die Methode des Einspruchsführers in Zweifel, dass ein Missverhältnis zwischen Erst- und Zweitstimmen auf einen Fehler in der Auszählung hinweist. Es begründet dies damit, dass ein Stimmensplitting möglich ist, d.h. dass ein Wähler die Erst- und Zweitstimme an verschiedene Parteien vergeben kann. Das ist zwar korrekt, dennoch zeigt die Empirie, dass eine starke Korrelation zwischen Erst- und Zweitstimme besteht. Dieser Zusammenhang lässt sich auch statistisch belegen.

Hätte das Wahlprüfungsgericht eine solche Untersuchung vorgenommen, hätte es festgestellt, dass der Einspruchsführer diesen Effekt ausreichend berücksichtigt hat. Die Toleranzschwelle des Verfahrens ist mit 0,4 so gewählt, dass alle im Landtag vertretenen Parteien kaum Auffälligkeiten haben. Um zu berücksichtigen, dass die Verhältnisse bei kleinen Zahlen stärker schwanken, wurde ein zusätzlicher Term eingefügt, der diese Schwankungen unterdrückt. Führt man das Verfahren mit den im Landtag vertretenen Parteien durch, hat die CDU keine Auffälligkeit, SPD, Linke und AfD je eine Auffälligkeit, die Grünen 4 und die FDP 8 Auffälligkeiten.

Dies ist selbst in Summe nur ein Bruchteil der 42 Auffälligkeiten, die der Einspruchsführer bei der FREIE WÄHLER feststellt. Da außerdem niemals allein durch das Missverhältnis zwischen Erst- und Zweitstimmen ein Wahllokal als auffällig bestimmt wurde, müsste eine zufällige Koinzidenz mit einer weiteren Auffälligkeit vorliegen. Dies kann nahezu ausgeschlossen werden. Das Wahl-

prüfungsgericht hätte also bei genauerer Prüfung des Verfahrens zu dem Schluss kommen müssen, dass der Einspruch sehr wohl begründet ist.

4. Die Niederschriften wurden nicht überprüft.

Das Wahlprüfungsgericht geht in seiner Überprüfung davon aus, dass die Wahl-niederschriften korrekt sind und hat einen Abgleich mit den Wahlniederschriften durchgeführt. Dieses Verfahren ist lediglich dazu geeignet, die Beschwerde des Einspruchsführers auf Stichhaltigkeit zu überprüfen, da das Wahlprüfungsgericht mit dem Abgleich der Unterlagen nur Fehler entdecken kann, die nach der Ausfertigung der Wahlniederschrift passiert sind.

Der Einspruchsführer hat in seiner Beschwerde allerdings gerügt, dass eine Vertauschung – zumindest teilweise – bereits in der Wahlniederschrift vermutet wird. Ein solcher Fehler erzeugt in den vorliegenden Unterlagen ein konsistentes Bild, so wie es im Beschluss des Wahlprüfungsgerichts für 13 Wahllokale berichtet wird. Das Wahlprüfungsgericht konnte somit einen Großteil der im Einspruch gerügten Fehler gar nicht entdecken und hat weder eine verlässliche Aussage über den Umfang der Unstimmigkeiten noch eine obere Grenze derselben bestimmt. Hätte es, wie vom Einspruchsführer gefordert, eine Neuauszählung der betroffenen Wahllokale durchgeführt, wären auch diese Unregelmäßigkeiten entdeckt worden. Dadurch hätte das Wahlprüfungsgericht eine solche Häufigkeit von Fehlerquellen festgestellt, dass es niemals hätte zu dem Schluss kommen können, dass der Einspruch offensichtlich unbegründet sein kann.

5. Ein Zusammenhang zwischen den Einsprüchen wurde nicht geprüft.

Es gibt neben den Unregelmäßigkeiten, die in diesem Widerspruch erwähnt wurden, weitere Unregelmäßigkeiten, die – zum Teil ausschließlich mit dem Hinweis auf eine fehlende Mandatsrelevanz – ebenfalls nicht weiter überprüft wurden.

Dazu gehört der Einspruch des Einspruchsführers Nummer vier, über die Zulassung der Liste der GRAUE PANTHER mit einem Ausmaß von 4870 Stimmen sowie die von Amts wegen festgestellten Unregelmäßigkeiten mit zum Teil unbestimmten Ausmaß. Das Wahlgericht hat alle Einsprüche isoliert betrachtet, da es davon ausgegangen ist, dass diese sich nicht überschneiden. Dies ist ein Methodischer Mangel. Hätte das Wahlgericht die größtmögliche Ungenauigkeit für jeden Einspruch bestimmt und diese addiert und mit der korrekt berechneten Grenze verglichen, wäre es zu dem Schluss gekommen, dass die Summe aus allen beanstandeten Unregelmäßigkeiten groß genug ist um eine Mandatsrelevanz zu haben und hätte die Einsprüche 4 und 10 nicht mit dem Hinweis auf fehlende Erheblichkeit als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

III. Weitere Untersuchungen wären notwendig gewesen.

- 1. Die weiteren benannten Wahllokale wurden ebenfalls nicht überprüft.**
Hätte das Wahlgericht den Einspruch nicht als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, sondern in den 23 Wahllokalen, in denen der Einspruchsführer eine Neuauszählung gefordert hat, diese auch durchgeführt, hätte es erhebliche Fehler in der Ursprünglichen Auszählung festgestellt. Daraufhin hätte es auch eine Neuauszählung in den 83 weiteren Wahllokalen anordnen müssen, in denen der Einspruchsführer weitere Fehler für wahrscheinlich hält. Es hätte zudem untersuchen müssen ob es sich um Versehen handelt oder sich Hinweise auf eine absichtliche Wahlmanipulation ergeben. In allen beanstandeten Wahllokalen haben 43 449 Wähler ihre Stimmen abgegeben. Selbst eine verhältnismäßig kleine Ungenauigkeit kann eine Mandatsrelevanz nach sich ziehen.
- 2. Das Wahlprüfungsgericht sucht nicht nach Wahlmanipulationen.**
Zuletzt basiert die Legitimierung des Parlamentes auf der Glaubwürdigkeit der durchgeführten Wahl. Der Wähler erwartet eine fehlerfrei durchgeführte Wahl oder zumindest, dass Unregelmäßigkeiten nachgegangen wird und Fehler weitest möglich aufgeklärt werden, nicht zuletzt um Wahlmanipulation vorzubeugen. Dies ist Aufgabe des Wahlgerichts auch unabhängig einer eventuellen Mandatsrelevanz der Ermittlungen. Der Gesetzgeber hat das Wahlgericht zur Wahrung dieser Aufgabe mit umfangreichen Befugnissen ausgestattet und damit seinen Willen ausgedrückt, dass das Wahlgericht eventuelle Unklarheiten bestmöglich beseitigt. Diesem ist das Wahlgericht nicht nachgekommen.

Der Einspruch zur Landtagswahl ist beigefügt als Anlage 1. Anlage 2 enthält die korrekte Berechnung der falsch zugeordneten Stimmen, die mindestens erforderlich sind, damit sich die Sitzverteilung ändert. Wie sich aus dieser detaillierten Begründung ergibt, hat das Wahlprüfungsgericht den Einspruch zu unrecht verworfen. Es ist daher wie beantragt zu entscheiden.

Dr. Diego Semmler

Anlage 2 – Berechnung der Mindestgröße einer mandatsrelevanten Änderung

Im Folgenden wird gezeigt, dass eine Korrektur von 2479 Stimmen ausreichen kann um die Sitzverteilung zu verändern.

Hierzu wird zunächst die Sitzverteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt. In die Berechnung gehen die Stimmen aller Parteien ein, die über 5% haben sowie die Anzahl der zu verteilenden Sitze, hier 137. Die exakte Anzahl an Sitzen berechnet sich als Anteil, den eine Partei an den Stimmen aller Parteien über 5% hat (in der Tabelle benannt als „Anteil 5%“) multipliziert mit der Anzahl der Sitze.

Im ersten Schritt werden jeder Partei die Anzahl an Sitzen zugewiesen, die dem Abgerundeten Anteil der exakten Sitze entsprechen. Hierbei bleiben 2 Sitze übrig. Diese werden im zweiten Schritt an die Parteien mit dem größten Nachkommaanteil vergeben. Das sind die FDP mit einem Nachkommaanteil von 0,982324 und die CDU mit einem Nachkommaanteil von 0,511162. Die nächste Partei, die AfD mit einem Nachkommaanteil von 0,259066, bekommt keinen Sitz, da alle 137 Sitze vergeben wurden, wie Tabelle 1 zeigt.

Partei	CDU	SPD	GRÜNE	DIE LINKE	FDP	AfD
Landesstimmen	776 910	570 446	570 512	181 332	215 946	378 692
Anteil	26,9642 %	19,7985 %	19,8008 %	6,2935 %	7,4948 %	13,1433 %
Anteil 5 %	28,8403 %	21,1760 %	21,1784 %	6,7314 %	8,0163 %	14,0577 %
Sitze exakt	39,51116	29,01106	29,01442	9,22197	10,98232	19,25907
Sitze abgerundet	39	29	29	9	10	19
Sitze Rest	0,511162	0,011062	0,014419	0,221967	0,982324	0,259066
Zusätzliche Sitze	1	0	0	0	1	0
Sitze Gesamt	40	29	29	9	11	19

Tabelle 1: Berechnung der Sitzverteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren

Die Differenz des Nachkommaanteils zwischen AfD und CDU sind 0,252096. Dividiert durch 137 Sitze und multipliziert mit der Stimmenanzahl der auf die im Landtag vertretenen Parteien von 2 693 838 ergibt sich eine Differenz von 4956,98 Stimmen. Bei einer Vertauschung von Stimmen erhält eine Partei weniger Stimmen, während eine zweite Partei dieselbe Anzahl an Stimmen mehr erhält. Damit reicht im Falle einer Vertauschung die halbe Differenz im Vergleich zu einer einfachen Nichtzählung. Erfolgt demnach eine Korrektur von der CDU zur AfD, ändert sich die Gesamtzahl der Stimmen der im Landtag vertretenen Parteien nicht, sodass 2479 Stimmen ausreichend sind, um die Sitzverteilung zu verändern.

Dies kann man leicht überprüfen, indem man die Berechnung erneut unter der hypothetischen Änderung durchführt, dass 2479 Stimmen von der CDU zur AfD migriert wurden. Hierdurch wären weitere Ausgleichsmandate notwendig. Das wurde in Tabelle 2 zum einfacheren Vergleich mit Tabelle 1 nicht berücksichtigt und ändert nichts an dem Fakt, dass sich die Sitzverteilung ändert.

Partei	CDU	AfD
Landesstimmen	774 431	381 171
Anteil	26,8782 %	13,2293 %
Anteil 5 %	28,7482 %	14,1497 %
Sitze exakt	39,38509	19,38514
Sitze abgerundet	39	19
Sitze Rest	0,385088	0,385140
Zusätzliche Sitze	0	1
Sitze Gesamt	39	20

Tabelle 2: Hypothetische Sitzverteilung mit 2479 migrierten Stimmen